

TE OGH 1998/11/26 15Ns5/98

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.11.1998

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 26. November 1998 durch den Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Reisenleitner als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Mag. Strieder, Dr. Rouschal, Dr. Schmucker und Dr. Zehetner als weitere Richter, in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Cihlar als Schriftführerin, über den Antrag des Horst B***** auf Beigabe eines Verteidigers zur Erhebung einer beim Obersten Gerichtshof einzubringenden Grundrechtsbeschwerde den

Beschluß

gefaßt:

Spruch

Der Antrag wird abgewiesen.

Text

Gründe:

Rechtliche Beurteilung

Nach dem Vorbringen des Antragstellers beabsichtigte er, in einer Strafvollzugssache Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben und stellte dort den Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe, der mit Beschuß des Verwaltungsgerichtshofes vom 6. Oktober 1997, ZI 97/20/0392-2-0393-2, abgewiesen wurde. Nach dem weiteren Vorbringen des Antragstellers will er nunmehr diesen Beschuß des Verwaltungsgerichtshofes mit einer an den Obersten Gerichtshof zu richtenden Grundrechtsbeschwerde bekämpfen und begeht hiezu (im Sinn des § 3 Abs 3 GRBG) die Beigabe eines Verteidigers. Nach dem Vorbringen des Antragstellers beabsichtigte er, in einer Strafvollzugssache Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben und stellte dort den Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe, der mit Beschuß des Verwaltungsgerichtshofes vom 6. Oktober 1997, ZI 97/20/0392-2-0393-2, abgewiesen wurde. Nach dem weiteren Vorbringen des Antragstellers will er nunmehr diesen Beschuß des Verwaltungsgerichtshofes mit einer an den Obersten Gerichtshof zu richtenden Grundrechtsbeschwerde bekämpfen und begeht hiezu (im Sinn des Paragraph 3, Absatz 3, GRBG) die Beigabe eines Verteidigers.

Da nach § 1 Abs 1 GRBG eine Grundrechtsbeschwerde an den Obersten Gerichtshof nur wegen Verletzung des Grundrechtes auf persönliche Freiheit durch eine strafgerichtliche Entscheidung oder Verfügung zusteht und der Verwaltungsgerichtshof kein Strafgericht ist und weil überdies nach § 1 Abs 2 GRBG der Absatz 1 legit nicht für die Verhängung und den Vollzug von Freiheitsstrafen und vorbeugenden Maßnahmen wegen gerichtlich strafbarer Handlungen gilt, wäre eine vom Antragsteller beabsichtigte Grundrechtsbeschwerde aus jedem der beiden genannten Gründe sogleich als unzulässig zurückzuweisen. Da nach Paragraph eins, Absatz eins, GRBG eine Grundrechtsbeschwerde an den Obersten Gerichtshof nur wegen Verletzung des Grundrechtes auf persönliche

Freiheit durch eine strafgerichtliche Entscheidung oder Verfügung zusteht und der Verwaltungsgerichtshof kein Strafgericht ist und weil überdies nach Paragraph eins, Absatz 2, GRBG der Absatz 1 leg cit nicht für die Verhängung und den Vollzug von Freiheitsstrafen und vorbeugenden Maßnahmen wegen gerichtlich strafbarer Handlungen gilt, wäre eine vom Antragsteller beabsichtigte Grundrechtsbeschwerde aus jedem der beiden genannten Gründe sogleich als unzulässig zurückzuweisen.

Daraus folgt, daß auch der Antrag auf Beigabe eines Verteidigers zur Erhebung einer solcherart unzulässigen Grundrechtsbeschwerde abzuweisen ist (vgl 15 Os 139/93). Daraus folgt, daß auch der Antrag auf Beigabe eines Verteidigers zur Erhebung einer solcherart unzulässigen Grundrechtsbeschwerde abzuweisen ist vergleiche 15 Os 139/93).

Anmerkung

E52413 15E00058

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:0150NS00005.98.1126.000

Dokumentnummer

JJT_19981126_OGH0002_0150NS00005_9800000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at